

873 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (672 der Beilagen): Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die erste Regelung, die eine Gesamtübersicht über die Lehrverpflichtung in allen Unterrichtsgegenständen an den Bundesschulen darstellt, für die bereits auf Grund der neuen Schulgesetze Lehrpläne vorliegen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat am 29. April 1965 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Gabriele, Leisser und Regensburger, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Chaloupек, Doktor Stella Klein-Löw und Dr. Neugebauer und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. Broesigke angehörten. In der Folge nahmen auch Abgeordneter Machunze von der Österreichischen Volkspartei und Abgeordneter Uhliр von der Sozialistischen Partei Österreichs an den Beratungen des Unterausschusses teil.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß ein schriftlicher Bericht vorgelegt wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Juli 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Doktor Schmitz mit der Regierungsvorlage befaßt.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Broesigke wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlagen (672 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1965

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

. / .

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 672 der Beilagen

1. Die Überschrift vor § 2 hat zu lauten:
„Ausmaß der Lehrverpflichtung“
2. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der lit. d und e folgende Bestimmungen:
 - „d) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) 23 Wochenstunden,
 - e) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) 24 Wochenstunden,
 - f) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) 28 Wochenstunden.“
3. Im § 2 Abs. 2 ist nach dem Wort „Übungshauptschulen“ ein Beistrich zu setzen.
4. § 2 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und an der Berufsschule an der Anstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf gelten die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.“
5. Im § 2 Abs. 4 ist die Ziffer V durch VI zu ersetzen.
6. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Lehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zur Unterrichterteilung heranzuziehen.“
7. Im § 3 Abs. 6 ist die zweimal vorkommende Ziffer IV jeweils durch V zu ersetzen.
8. Im § 5 ist das Wort „vier“ durch „fünf“ zu ersetzen.
9. Im § 7 Abs. 2 ist die Ziffer V durch VI zu ersetzen.
10. § 8 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten werden.“
11. Im § 9 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „Anlage 6“ durch „Anlage 7“ zu ersetzen.
12. Im § 9 Abs. 2 lit. b ist die Ziffer IV durch V und der Ausdruck „Anlage 7“ durch „Anlage 8“ zu ersetzen.
13. In § 9 Abs. 2 lit. c ist die zweimal vorkommende Ziffer V durch VI zu ersetzen.
14. Im § 9 Abs. 2 lit. e ist die Ziffer IV durch V zu ersetzen.
15. Im § 11 Abs. 1 ist die Ziffer V durch VI zu ersetzen.
16. Im § 12 ist der Ausdruck „in Geltung gestandene“ durch das Wort „geltende“ zu ersetzen.
17. Die Abs. 2 und 3 des § 13 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen. An die Stelle des Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:
 - „(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. September 1964 in Kraft.
 - „(2) Für die Zeit vom 1. September 1964 bis 31. Dezember 1965 beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (§ 2 Abs. 1 lit. d) 24 Wochenstunden.“
18. In der Anlage 3 hat die Ordnungsnummer 203 zu laufen:

„203. Seminarien in den theoretischen Fachgebieten für die Befähigung zum landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
19. Die Anlagen 4 bis 7 sind als Anlagen 5 bis 8 zu bezeichnen.
20. Als Anlage 4 wird eingefügt:

„Anlage 4
Lehrverpflichtungsgruppe IV“

 1. Akt an Meisterschulen für Bildhauerei und für Malerei.
 2. Aktzeichnen an Fachschulen für Musterzeichnen.
 3. Bildnerische Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher, an höheren Schulen und an den den Akademien verwandten Lehranstalten.
 4. Entwerfen und Vergrößern an Meisterklassen für Maschinisticker.
 5. Entwurf und Werkzeichnen an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für

- Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechserei, für Keramik und Ofenbau und für dekorative Gestaltung, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Tischlerei und Raumgestaltung und für Keramik und Ofenbau.
- 6. Entwurfzeichnen** an Fachschulen für Kunststicker und an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
- 7. Entwurf- und Fachzeichnen** an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei und an Fachschulen für Maschinstickerei sowie an der Bundesfachschule für Technik.
- 8. Entwurf- und Modezeichnen** an berufspädagogischen Lehranstalten, an Meisterklassen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger und für Kunststicker und an Klassen für Modellarbeit im Damenkleidermachen und in der Wäschewarenerzeugung.
- 9. Entwurf- und Schnittzeichnen** an Meisterschulen für Mode.
- 10. Freihandzeichnen** an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und für Tiefbau, an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, an Fachschulen für Steinmetzerei und für Zimmerer und an Bauhandwerkerschulen für Maurer, für Zimmerer und für Steinmetzen.
- 11. Freihandzeichnen und Schriftpflege** an Lehrerbildungsanstalten.
- 12. Komposition** an Meisterschulen für Malerei.
- 13. Kopf** an Meisterschulen für Malerei.
- 14. Kunsterziehung** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
- 15. Kunstgeschichte** an höheren Lehranstalten für Textilchemie und für Reproduktions- und Drucktechnik und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und deren Sonderformen.
- 16. Kunstgeschichte (Bauformenlehre)** an Fachschulen für Zimmerer.
- 17. Kunstpflage (Zeichnen)** an Mittelschulen.
- 18. Leibeserziehung** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und für Kindergärtnerinnen.
- 19. Leibesübungen.**
- 20. Methodik der Leibeserziehung** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
- 21. Musik** an Mittelschulen und an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.
- 22. Musikerziehung** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher, an allgemeinbildenden höheren Schulen, an berufspädagogischen Lehranstalten, an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
- 23. Musiklehre und Gesang** an Lehrerbildungsanstalten.
- 24. Musische Unterrichtsgegenstände** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
- 25. Naturzeichnen** an Meisterschulen für Malerei.“
21. Die Anlage 5 (alt Anlage 4) wird geändert wie folgt:
- In der Überschrift ist die Ziffer IV durch V zu ersetzen.
 - Die Ordnungsnummern 1 und 2 haben zu entfallen.
 - Die Ordnungsnummer 7 hat zu lauten:
„7. Bildnerische Erziehung an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.“
 - Die Ordnungsnummern 16, 17, 18 und 19 haben zu entfallen.
 - Die Ordnungsnummer 20 hat zu laufen:
- „20. Entwurf- und Modezeichnen an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion, für Wäschewarenerzeuger und für Modisten.“
- Die Ordnungsnummern 21, 32, 33, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 74, 75 und 80 haben zu entfallen.
 - In der Ordnungsnummer 34 ist das Wort „Landwirtschaftsgestaltung“ durch das Wort „Landschaftsgestaltung“ zu ersetzen.
 - Die Ordnungsnummer 86 hat zu laufen:
„86. Musik an Haushaltungsschulen und an Hauswirtschaftsschulen.“
 - Die Ordnungsnummer 88 hat zu laufen:
„88. Musikerziehung an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, für Damenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Modisten und für Kunststicker.“
 - Die Ordnungsnummern 89, 90 und 95 haben zu entfallen.
 - Die verbleibenden Ordnungsnummern sind neu durchzunumerieren.
22. In der Überschrift der Anlage 5 ist die Ziffer V durch VI zu ersetzen.